

RS OGH 1963/1/23 7Ob16/63

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1963

Norm

ABGB §1438 Ce

ZPO §228

ZPO §391

Rechtssatz

Ein Klagebegehren auf Feststellung, daß die unbestrittene Gegenforderung der Beklagten durch Kompensation mit dem von der Klägerin begehrten Betrag bis zur Höhe dieses Betrages erloschen sei, ist zulässig. Der von Neumann (Kommentar zur ZPO 4.Auflage 2.Bd S 885) vertretenen Ansicht und den von ihm zitierten Entscheidungen, wonach die Feststellungsklage unzulässig ist, wenn dem Kläger die Geltendmachung seiner Forderung im Kompensationsweg möglich ist, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigeplichtet werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 16/63

Entscheidungstext OGH 23.01.1963 7 Ob 16/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0033893

Dokumentnummer

JJR_19630123_OGH0002_0070OB00016_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at